

Bekanntmachung des BMAS vom 21.05.2026 - IIIb3- 35125 zu „Anzeige und dazugehörige Musterformulare“ für die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 02. Dezember 2024 wurden die Anforderungen an die Anzeige von Tätigkeiten sowie an die Zulassung von Fachbetrieben neu geregelt (§ 11a Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 und 3.5 GefStoffV).

Mit der Änderung der GefStoffV im Dezember 2025 wurde ergänzend eine Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleres Risikos sowie weitere erforderliche Angaben im Rahmen der Anzeige eingeführt

Die in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare orientieren sich bislang an den Tätigkeitsarten Abbruch, Sanierung und Instandhaltung sowie an der Bindungsform der asbesthaltigen Materialien (schwach gebunden bzw. Asbestzement). Eine systematische Berücksichtigung von Risikobereichen und risikobezogenen Schutzmaßnahmen ist in diesen Formularen bisher nicht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis TRGS 519 des Unterausschusses II des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) die Anforderungen an Zulassung, Genehmigung und Anzeige sowie die zugehörigen Musterformulare an die aktuelle Rechtslage angepasst. Der AGS hat diese Anpassungen beschlossen und empfohlen, sie bereits vor Abschluss der umfassenden Überarbeitung der TRGS 519 zu veröffentlichen.

Eine Streichung der bislang in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare erfolgt nicht, da diese unverändert eine Grundlage für die elektronische Anzeige durch die Vollzugsbehörden darstellen und für „klassische“ ASI-Arbeiten weiterhin verwendet werden können.

Hinweise zu Zulassung, Genehmigung und Anzeige sowie Muster-Anzeigeformularen

1 Zulassung

(1) Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der für den Betriebssitz für die Zulassung zuständigen Behörde zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen und Unterlagen beinhalten:

- Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
- Nachweis über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung (Anlage 2),
- Angaben zu den sachkundigen Personen sowie entsprechende Sachkundenachweise¹,

¹ Die Sachkunde der verantwortlichen Person sowie die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

- Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten (Vornamen und Nachnamen) mit Nachweis der Grundkenntnisse Asbest nach TRGS 519 Anlage 10.1¹ sowie der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Liste der Beschäftigten ist im Betrieb auf aktuellem Stand zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(2) Die Zulassung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

(3) Die Zulassung für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung nach Abschnitt 2 für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ein.

2 Genehmigung²

(1) Betriebe, die Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos durchführen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich mittleren Risikos schließt Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen Risikos ein.

(2) Die Genehmigung wird im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige beantragt. Der Nachweis, dass

1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und
2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist,

gilt im Regelfall durch die Vorlage der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige als erbracht.

(3) Die Genehmigung wird durch die zuständige Behörde erteilt. Die Genehmigung gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Eingang der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige als erteilt, sofern die Behörde in dieser Zeit keine Einwände erhebt (Genehmigungsfiktion). Die Abbrucharbeiten dürfen ohne entsprechenden Genehmigungsbescheid durch die Behörde erst nach Ablauf dieser Frist ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. In begründeten Fällen kann eine kürzere Befristung als sechs Jahre festgelegt werden.

3 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten mit Asbest sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Diese Frist gilt für jegliche Art der Anzeige. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unter Angabe der Begründung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen.

(2) Den Beschäftigten sowie dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anzeige erfolgt entsprechend des Risikobereiches unternehmens- oder ob-

² Genehmigung für Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos ist ab 20.12.2026 nachzuweisen.

jektbezogen (Anhang 1.1 und 1.3). Die Anzeige ist an der Arbeitsstätte schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.

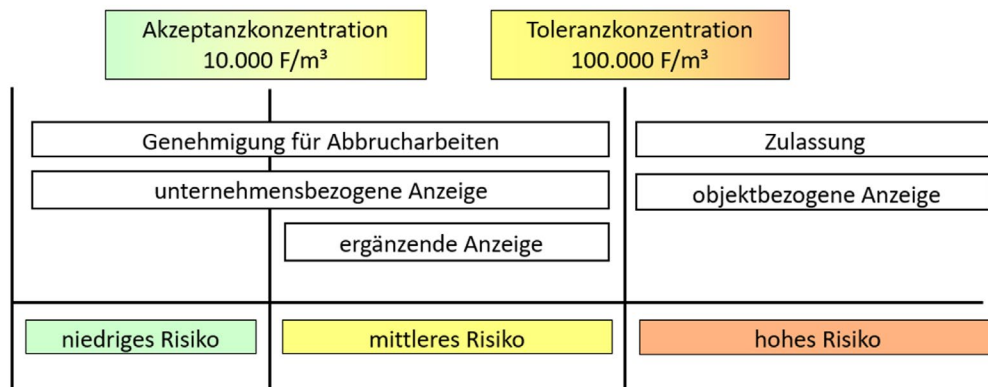


Abb. 1 Anzeige der Tätigkeiten

(4) Für Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich (Anhang 1.1). Bei wechselnden Arbeitsstätten sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen (Anhang 1.2). Die unternehmensbezogene Anzeige ist an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, die ergänzende Anzeige ist an die für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde zu richten.

(5) Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens eine Woche vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten und dann vor Ablauf von sechs Jahren erneut vorzunehmen. Ein Wechsel der sachkundigen Personen sowie wesentliche Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern diese zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen können.

(6) Bei Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist bei der Anzeigefrist für die unternehmensbezogene Anzeige die Frist von mindestens vier Wochen für die erforderliche Genehmigung zu berücksichtigen.

(7) Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Anhang 1.4) beizufügen. Im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige sind anzugeben bzw. vorzulegen:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art des asbesthaltigen Materials, bei stationären Arbeitsplätzen (z.B. Abfallbehandlungsanlagen) zusätzlich die durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge,
3. ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Angabe des Risikobereichs einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
6. Angaben zu den verantwortlichen und aufsichtführenden Personen,
7. Liste der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten einschließlich Nachweis der Grundkenntnisse Asbest nach TRGS 519 Anlage 10.1³ sowie der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge.

³ Die Grundkenntnisse Asbest sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

Die Liste der Beschäftigten ist im Betrieb auf aktuellem Stand zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(8) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige (Anhang 1.3) mit Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan (Anhang 1.4) erforderlich. Eine Kopie der Zulassung ist beizufügen. Bei stationären Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine Zulassung erforderlich, eine weitere Anzeige der Tätigkeiten muss nicht vorgenommen werden.

4 Liste der Betriebe mit Genehmigung und Zulassung

Die zuständigen Behörden sind gemäß GefStoffV §19 Absatz 6 verpflichtet eine Liste der Betriebe mit Zulassung nach Absatz 1 oder mit Genehmigung nach Absatz 3 dieser Hinweise zu führen.